

27. Ist das den Hilfskassen im §. 8 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 gegebene Recht, den Entschädigungsauspruch eines von ihnen Unterstüzten gegen die Unfallberufsgenossenschaft geltend zu machen, davon abhängig, daß die Verpflichtung zur Gewährung der Unterstüzung nicht nur in den Statuten der Kasse, sondern auch in den Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes ihren Grund hat?

V. Zivilsenat. Ur. v. 19. April 1890 i. S. R. (Rl.) w. den Märk. Knappschaftsverein zu Bochum (Bekl.). Rep. V. 351/89.

I. Landgericht Essen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Das Reichsgericht hat die Frage bejaht aus folgenden Gründen:

„Es liegt folgender Sachverhalt vor:

Der Kläger gehörte der zweiten Beamtenabteilung des beklagten Vereines an. In der Nacht vom 14. auf den 15. August 1887 erlitt er beim Bergwerksbetriebe einen Unfall, infolgedessen er sich einen Leistenbruch zuzog. Durch Entscheidung des Schiedsgerichtes für die zweite Sektion der Knappschaftsberufsgenossenschaft vom 6. Juli 1888 wurde die Verminderung seiner Erwerbsfähigkeit um 30 Prozent festgestellt und ihm eine Unfallrente von monatlich 12,70 *M* zugewilligt.

Seit dem 1. August 1888 ist sodann Kläger wegen chronischen Lungenleidens, verbunden mit Blutausswurf, als unfähig zur Bergarbeit vom Vorstande des beklagten Vereines dauernd invalibisiert. Das ihm statutenmäßig gebührende Invalidengeld beträgt monatlich 24 *M*. Der Beklagte kürzt jedoch auf diesen Betrag die Unfall-

rente und stützt sich zur Rechtfertigung dafür sowohl auf den §. 8 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (R.G.Bl. S. 69), als auf den §. 83 des mit dem 1. Oktober 1887 in Kraft getretenen Statutes des Märklischen Knappschaftsvereines vom 17. August 1887. Die letztgedachte statutarische Bestimmung befindet sich in dem Abschnitte: „Schadenserfolg bei Unglücksfällen“ und lautet:

„Diese Entschädigungen kommen auf die Knappschaftsleistungen in Anrechnung in der Weise, daß letztere nur eintreten, falls und soweit die Berufsgenossenschaft nicht ihrerseits eintritt.

Im übrigen bleiben die dem Unfallinvaliden für sich resp. seine Hinterbliebenen an den Knappschaftsverein zustehenden Rechte unverändert.“

Der Kläger führt dagegen zur Widerlegung der Einrede aus, daß der §. 8 des Unfallversicherungsgesetzes nur dann Anwendung finde, wenn der gleiche Anspruch sowohl gegen die Berufsgenossenschaft als gegen den Knappschaftsverein geltend gemacht werden könne, was hier nicht zutrefte, weil der Anspruch aus dem Unfälle wegen Verminderung der Arbeitsfähigkeit nicht gegen den Knappschaftsverein, und derjenige wegen vollständiger Arbeitsunfähigkeit nicht gegen die Berufsgenossenschaft erwachsen, überdies auch der Grund für beide Ansprüche — Leistenbruch und Lungenleiden — ein verschiedener sei. Der Zweck des Knappschaftsvereines gehe überhaupt nicht dahin, den Mitgliedern desselben bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit Unterstützungen zu gewähren. Ferner habe das Invalidengeld die rechtliche Natur einer durch eigene Beiträge erworbenen Pension. Der Betrag derselben könne dem Berechtigten durch nachträgliche Statutenänderungen des Verpflichteten nicht entzogen oder verkürzt werden. Der Kläger stellt seinen Klageantrag dahin, den Beklagten zur Zahlung von monatlich 24 *M* ohne Abzug der ihm (dem Kläger) von der Knappschaftsberufsgenossenschaft gewährten Unfallrente von monatlich 12,70 *M* zu verurteilen.

Der erste Richter hat die Klage für unbegründet erachtet und der zweite Richter die Berufung des Klägers zurückgewiesen. In den Entscheidungsgründen des zweiten Urtheiles wird ausgeführt, die Knappschaftskassen gehörten zu den im §. 8 des Unfallversicherungsgesetzes gedachten Hilfskassen. Der Kläger habe durch seinen Eintritt in den beklagten Verein das unentziehbare Recht auf statutenmäßiges In-

validengeld für den Fall seiner Invalidität, d. h. seiner Unfähigkeit zur Bergarbeit, erworben. Dieser Anspruch werde durch das Unfallversicherungsgesetz nicht betroffen. Tendenz des §. 8 dieses Gesetzes sei, daß der versicherte Arbeiter für den Verlust der Arbeitsfähigkeit voll, aber nur einmal entschädigt werden solle. Da hier dem Kläger die Unfallrente als Ersatz für die verminderte Arbeitsfähigkeit gewährt werde, so sei er für die eingebüßte Arbeitsfähigkeit bereits teilweise von der Berufsgenossenschaft entschädigt. Beide „Benefizien“, nämlich Unfallrente und nebenher das volle Invalidengeld, solle aber der Kläger nicht beziehen. Der Wortlaut des §. 8 a. a. D. spreche nicht dafür, daß zur Anwendung des Gesetzes erfordert werde, daß der Anspruch gegen die Berufsgenossenschaft und gegen die weiter verpflichtete Kasse ihrem Grunde nach identisch sein müßten. Dieser Modus der Anrechnung der Unfallrente auf die Invalidenrente sei auch im §. 83 des Statutes vom 17. August 1887 ausdrücklich vorgeschrieben. Die Rechtsgültigkeit der Bestimmung lasse sich, da sie alle Vereinsmitglieder gleichmäßig treffe, nicht bezweifeln.

Der Revision ist darin beizustimmen, daß diese Entscheidung weder durch die angezogene Gesetzesbestimmung, noch durch das Statut des Beklagten gerechtfertigt wird.

Der §. 8 Abs. 1 des Unfallversicherungsgesetzes lautet:

„Die Verpflichtung der eingeschriebenen Hilfskassen sowie der sonstigen Kranken-, Sterbe-, Invaliden- und anderen Unterstützungskassen, den von Betriebsunfällen betroffenen Arbeitern — Unterstützungen zu gewähren —, wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Soweit auf Grund solcher Verpflichtungen Unterstützungen in Fällen gewährt sind, in welchen dem Unterstützten nach Maßgabe dieses Gesetzes ein Entschädigungsanspruch zusteht, geht der letztere bis zum Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Kassen über, von welchen die Unterstützung gewährt worden ist.“

Dieses Gesetz bezieht sich seinem Wortlaute nach auf die von Betriebsunfällen betroffenen Arbeiter und bestimmt, daß die Verpflichtung der bezeichneten Hilfskassen, also unbedenklich auch die der Kasse des beklagten Vereines, zur weiteren Gewährung der ihnen obliegenden Unterstützungen unberührt bleibt. Andererseits giebt es diesen Hilfskassen einen Entschädigungsanspruch gegen die Unfallberufsgenossenschaft, soweit auf Grund solcher Verpflichtung, d. h.

der Verpflichtung der Hilfskassen aus Betriebsunfällen, Unterstützungen in Fällen gewährt sind, in welchen dem Unterstützten nach Maßgabe dieses Gesetzes, d. h. ebenfalls wegen Betriebsunfälle, ein Entschädigungsanspruch zusteht. Der hierdurch sanktionierte Rechtszustand geht also dahin, daß die Hilfskassen von der ihnen gegenüber dem Beschädigten obliegenden Verbindlichkeit durch das Unfallversicherungsgesetz nicht befreit werden, daß sie jedoch durch Erfüllung ihrer Verpflichtung, wenn nach Maßgabe dieses Gesetzes der Unfallberufsgenossenschaft ebenfalls die Entschädigungspflicht obliegt, in Höhe dieses Betrages durch gesetzliche Übertragung einen Erstattungsanspruch an die Berufsgenossenschaft erwerben. Nach seinem klaren Wortlaute ist mithin der Zweck des Gesetzes, daß die Beschädigten in ihrer Rechtslage gegenüber den Hilfskassen nicht verändert werden sollen, daß sie jedoch Ansprüche, welche ihnen nach dem Unfallversicherungsgesetze zustehen, nicht gleichzeitig sowohl gegen die Hilfskassen als gegen die Berufsgenossenschaft geltend machen dürfen. Sie sind auf die einmalige Forderung des höchsten Betrages beschränkt. Dieser Zweck des Gesetzes gelangt auch in den Motiven (S. 48) des Entwurfes genügend deutlich zum Ausdruck. Sie sagen, daß die Vorlage die Ansprüche der Versicherten gegen die bestehenden Unterstützungskassen aufrechterhalten wollte, dagegen die den Versicherten gegen die Berufsgenossenschaft zustehenden Entschädigungsansprüche bis zum Betrage der geleisteten Unterstützungen auf die Unterstützungskasse übergehen lasse; dabei kämen vorzugsweise die Sterbegelder in Frage. — Die weiteren legislativen Verhandlungen bis zum Zustandekommen des Gesetzes ergeben keinen Anhalt zum Verständnisse des §. 8 a. a. D.

In Übereinstimmung mit dem durch die Wortauslegung gewonnenen Sinne des Gesetzes sagt Woedtke (Kommentar zum Unfallversicherungsgesetze §. 8 Nr. 2, 4. Aufl., S. 152):

„Die Erstattungsverbindlichkeit der Berufsgenossenschaft bezieht sich aber, was nicht zu übersehen ist, nur auf solche Unterstützungen, welche sowohl aus der Unfallversicherung wie aus anderen Kassen zu leisten sind.“

Auch Brassert (Allgem. Berggesetz S. 463. 464) hebt hervor, daß die Knappschaftsvereine trotz §. 8 des Unfallversicherungsgesetzes verpflichtet bleiben, den durch Betriebsunfälle Betroffenen die Leistungen,

welche statutenmäßig festgesetzt sind, unverkürzt fortzugewähren, daß sie jedoch einen Rechtsanspruch gegen die Knappschaftsberufsgenossenschaft auf Erstattung desjenigen Betrages der von ihnen geleisteten Unterstützungen haben, welchen die Berufsgenossenschaft ihrerseits auf Grund des Gesetzes zu leisten hat. Ebenso wird in mehreren Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes die notwendige Identität des Anspruches an die Hilfskasse und an die Berufsgenossenschaft betont.

Vgl. Amtsnachrichten des Reichsversicherungsamtes. Bd. 1 S. 3 Nr. 13, Bd. 2 S. 57 Nr. 146. S. 159; Nr. 3, Bd. 4 S. 348 Nr. 636.

Der Berufsrichter hat zur Begründung seines Urteiles weiter ausgeführt, der Wille des Gesetzgebers sei bei Erlaß des Unfallversicherungsgesetzes allgemein dahin gegangen, daß der versicherte Arbeiter für die infolge des Unfalles verminderte Arbeitsfähigkeit stets nur einmal entschädigt werden solle, möge ihm der Anspruch auch nicht bloß gegen die Berufsgenossenschaft, sondern auch gegen andere Klassen zustehen. Es läßt sich jedoch nicht annehmen, daß diese Absicht des Gesetzgebers, wenn sie überhaupt bestanden hat, in dem §. 8 oder in anderen Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes zum Ausdruck gelangt ist. Die Ansicht des Berufsrichters erscheint aber umsoweniger annehmbar, als in anderen zum Schutze der Arbeiter gegen Unfälle erlassenen Gesetzen der Grundsatz, daß der Beschädigte, welchem mehrere Verpflichtete haften, seinen Anspruch immer nur einmal geltend machen dürfe, keineswegs allgemeine Anerkennung gefunden hat. So bestimmt §. 4 des Reichshaftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871:

„War der — Verletzte unter Mitteleistung von Prämien oder anderen Beiträgen durch den Betriebsunternehmer bei einer Versicherungsgesellschaft, Knappschaftskasse — gegen den Unfall versichert, so ist die Leistung der letzteren (Kasse) an den Ersatzberechtigten auf die Entschädigung (durch den Betriebsunternehmer) einzurechnen, wenn die Mitteleistung des Betriebsunternehmers nicht unter einem Drittel der Gesamtleistung bleibt.“

Aus dieser Vorschrift ergibt sich, wie das Reichsgericht in dem Urteile vom 18. Oktober 1886 (i. S. Eisenbahnfiskus w. H. Rep. III a. 249/86) näher ausgeführt hat, daß das Haftpflichtgesetz es als Regel unterstellt, daß die Leistungen der im §. 4 a. a. D. erwähnten Klassen im

allgemeinen auf die zu gewährenden Entschädigungen nicht angerechnet werden, und daß von dieser Regel nur eine Ausnahme unter den besonderen Voraussetzungen des §. 4 gemacht worden ist. Die Entstehungsgeschichte desselben ergibt, wie das Reichsgericht weiter sagt, in keiner Weise, daß man es als unzweifelhafte Regel, deren ausdrückliche Erwähnung im Gesetze entbehrlich sei, angesehen habe, daß die Leistungen aus Kassen der fraglichen Art auf die Entschädigungen anzurechnen seien, im Gegenteil sei bei der Beratung des Gesetzes zum Teil sogar eine Unbilligkeit gegen den Arbeiter darin gefunden, daß die Leistung der Kasse zu ihrem vollen Betrage zu Gunsten der Arbeitgeber angerechnet werden solle, auch wenn der Arbeiter den hauptsächlichsten Anteil an den Beiträgen getragen habe.

Auch das Reichs-Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889 bestimmt in §. 36, daß Fabrikkassen, Knappschaftskassen u. welche ihren nach den Bestimmungen dieses Gesetzes versicherten Mitgliedern für den Fall des Alters oder der Erwerbsunfähigkeit Renten oder Kapitalien gewähren, berechtigt sind, diese Unterstützungen für solche Personen, welche auf Grund dieses Gesetzes einen Anspruch auf Invaliden- oder Altersrenten haben, um den Wert der letzteren ermäßigen dürfen,

sofern gleichzeitig die Beiträge der Betriebsunternehmer und Kassenmitglieder — in entsprechendem Verhältnisse herabgemindert werden. Mit Recht führt Woedtke (a. a. O. S. 154—155) aus, daß nach diesem Gesetze (abgesehen von Ausnahmefällen) die Invaliditätsversicherungsanstalten sich gegenüber der Unfallberufsgenossenschaft in derselben Lage wie andere Hilfskassen gemäß §. 8 des Unfallversicherungsgesetzes befinden. Stößt einem Invaliden ein Unfall zu, so muß die Berufsgenossenschaft die Unfallrente bezahlen. Um den Betrag derselben ruht die Invalidenrente, falls beide Renten den Höchstbetrag der Invalidenrente (415 M) übersteigen.

Das Reichsgericht hat ebenfalls in dem Bd. 24 S. 117 der Entsch. des R.G.'s in Civils. abgedruckten Urteile den Grundsatz ausgesprochen, daß gemäß §§. 95 flg. des Unfallversicherungsgesetzes die Forderung des Beschädigten gegen Betriebsunternehmer oder dritte Personen unter den daselbst angegebenen Bedingungen unberührt bleibt, und, wenn die Unfallberufsgenossenschaft für dieselbe haftet, zu dem höheren Betrage geltend gemacht werden kann.

Hiernach läßt sich nicht annehmen, daß der Gesetzgeber bei Erlaß des Unfallversicherungsgesetzes, insbesondere durch den §. 8 desselben, als Rechtsregel habe aufstellen wollen, ein nach dem Unfallversicherungsgesetze zu entschädigender Arbeiter dürfe in allen Fällen, wo die ihm gebührende statutengemäße Leistung der Hilfskasse sich, wie der Berufungsrichter sagt, thatsächlich mit der Leistung der Unfallberufsgenossenschaft deckt, nur die eine dieser Leistungen fordern und müsse sich auf die Leistung der Hilfskasse, selbst wenn er für die Gewährung derselben Beiträge zahlt, unbedingt diejenige der Berufsgenossenschaft anrechnen lassen. Das Unfallversicherungsgesetz enthält, abgesehen vom §. 8 desselben, keine diesen Rechtsatz aussprechende Vorschrift, und der Richter ist zur Ausdehnung des Gesetzes umso weniger berechtigt, als analoge Gesetze die Verpflichtung zur Anrechnung nur bedingungsweise aussprechen.

Wendet man diese Grundsätze auf die vorliegende Streitsache an, so ergibt sich, daß der §. 8 des Unfallversicherungsgesetzes den Beklagten zum Abzuge der Unfallrente nicht berechtigt. Der Berufungsrichter hat festgestellt, daß die Knappschaftskasse wegen des Betriebsunfalles, welcher dem Kläger einen Leistenbruch zuzog, nichts leistet, und daß andererseits der Anspruch des Klägers aus der Invalidität als Bergarbeiter wegen Lungenleidens durch das Unfallversicherungsgesetz nicht betroffen wird. Behauptungen, daß das Lungenleiden eine Folge des Leistenbruches sei, sind nicht aufgestellt. Sonach liegen zwei Ansprüche des Klägers vor, welche auf verschiedenem Grunde beruhen und sich gegen verschiedene Verpflichtete richten. Da der beklagte Verein die eingeklagte Unterstützung nicht in einem Falle gewährt, in welchem dem Kläger nach Maßgabe des Unfallversicherungsgesetzes ein Entschädigungsanspruch gegen die Berufsgenossenschaft zusteht, so kann er die Zahlung der dem Kläger nach dem Knappschaftsvereinsstatute gebührenden Invalidenrente nicht verweigern. Die Frage, ob daneben der Anspruch des Klägers gegen die Berufsgenossenschaft von Bestand bleibt, ist hier nicht zu entscheiden.

Als zweiten Entscheidungsgrund giebt der Berufungsrichter an, daß die Anrechnung der Unfallrente auf das Invalidengeld dem §. 83 des Knappschaftsvereinsstatutes entspreche. Das ist richtig. In dem Abschnitte: „Schadensersatz bei Unglücksfällen“ bestimmt §. 72, daß Knappschaftsmitgliedern, welche durch einen in der Berufsarbeit er-

littenen Unfall getötet oder arbeitsunfähig werden, auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes von der Knappschaftsberufsgenossenschaft als Schadensersatz im Falle der Verletzung die Kosten des Heilverfahrens und eine Rente für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit gewährt werden. Die §§. 73—82 regeln im einzelnen die Gewährung dieser Leistungen und der Leistung für den Todesfall des Verletzten. Hierauf folgt der seinem Wortlaute nach oben mitgeteilte §. 83. Es läßt sich nicht bezweifeln, daß durch die Bestimmungen desselben den Mitgliedern des Knappschaftsvereines die Verpflichtung hat auferlegt werden sollen, diejenigen Entschädigungen, welche sie infolge eines erlittenen Unfalles wegen verminderter Arbeitsfähigkeit von der Berufsgenossenschaft auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes erhalten, sich auf die Knappschaftsleistungen anrechnen zu lassen. Daß diese statutarische Satzung dem §. 8 des Unfallversicherungsgesetzes insofern widerspricht, als dieses Gesetz die Verpflichtung der Hilfsklassen zur Zahlung des ganzen statutenmäßigen Betrages nicht ändern und diesen Klassen nur wegen der gewährten Unterstützung einen Rückgriff auf die Berufsgenossenschaft geben will, hat schon Brassert (Allgem. Berggesetz S. 464) richtig bemerkt. Nach dem oben Ausgeführten entspricht aber die unbedingte Anrechnung überhaupt nicht dem §. 8 a. a. D.

Es bedarf deshalb der Entscheidung, ob trotzdem die Vorschrift des §. 83 des Knappschaftsvereinsstatutes den Kläger bindet, oder ob dies wegen Verletzung von Individualrechten nicht der Fall ist. Der Berufsgericht erachtet den §. 83 a. a. D. für rechtsgültig, weil durch denselben nicht einzelne Mitglieder des Knappschaftsvereines oder eine bestimmte Klasse derselben, sondern alle Mitglieder ohne Ausnahme gleichmäßig betroffen werden. Dieser Entscheidung ist jedoch nicht beizustimmen. Daß die Prüfung der aufgeworfenen Frage im gegebenen Falle dem ordentlichen Richter nicht entzogen ist, steht in der Rechtsprechung fest. (In Übereinstimmung damit wird in einem Rekursbescheide des preussischen Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 17. Mai 1887 ausgeführt, daß durch die Hinweisung der §§. 165 bis 168. 171 des Allgem. Berggesetzes vom 21. Juni 1865 auf die nähere Bestimmung des Statutes der Autonomie der Knappschaftsvereine keineswegs eine unbeschränkte Ausdehnung gegeben, insbesondere nicht die Berechtigung beigelegt werden sollte, ganze Klassen von

Arbeitern von den Vereinswohlthaten wider ihren Willen auszuschließen, und ferner für selbstverständlich erklärt, daß eine gesetzverletzende Bestimmung durch die Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde keine Rechtsverbindlichkeit erlangen könne.)

Vgl. Brassert, Zeitschrift für Bergrecht Bd. 28 S. 411.)

Im vorliegenden Falle ist davon auszugehen, daß der Kläger am 6. Juli 1887 die Entschädigungsforderung gegen die Knappschaftsberufsgenossenschaft wegen des erlittenen Unfalles als wohl erworbenes Recht erlangt hatte, wenn auch der Betrag der Unfallrente erst später festgestellt ist. Daß er nach den damals geltenden Vereinsstatuten sich diesen Anspruch auf die von dem Knappschaftsvereine für den Fall der Invaldisierung zu gewährende Invalidenrente hätte anrechnen lassen müssen, hat der Beklagte nicht behauptet. Man muß deshalb annehmen, daß die Verkürzung des Invalidengeldes um den Betrag der Unfallrente erst durch §. 83 des später (am 17. August 1887) beschlossenen und am 1. Oktober 1887 in Kraft getretenen Statutes angeordnet ist. Die Wirkung der durch das neue Statut eintretenden Änderung bestand mithin für den Kläger darin, daß ihm der Bezug der rechtmäßig erworbenen Unfallrente entzogen wurde. Da diese Entziehung dem §. 8 des Unfallversicherungsgesetzes nicht entspricht, so enthält das neue Statut einen Eingriff in die Rechtssphäre des Klägers. Die Ansicht des Berufungsrichters, daß der §. 83 des Statutes alle Vereinsmitglieder gleichmäßig betreffe, erscheint unrichtig. Es handelt sich nicht um eine gleichmäßige Erhöhung der Beiträge oder um eine gleichmäßige Verkürzung der Bezüge aller Mitglieder, sondern es wird einzelnen Mitgliedern, welche einen von der Invalidengeldforderung unabhängigen Anspruch an die Knappschaftsberufsgenossenschaft besitzen, dieser Anspruch durch Verkürzung des Invalidengeldes um den gleichen Betrag entzogen. Danach betrifft die Änderung des früheren Rechtszustandes durch das neue Statut nicht alle Vereinsmitglieder in gleichem Verhältnisse. Die Rechtsgültigkeit des Statutes muß deshalb, soweit es hier darauf ankommt, für den Kläger aus den in den beiden Urteilen des Reichsgerichtes vom 6. Februar 1884,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilt. Bd. 11 S. 269. 273, näher ausgeführten Gründen verneint werden."